

Satzung für das Feuerwehrtechnische Zentrum des Kyffhäuserkreises

Auf der Grundlage der §§ 87 und 98 bis 100 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) sowie des § 6 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz – ThürBKG) i.d.F vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 559) und des §5 Abs. 5 der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 27. Januar 2009 (GVBl. S. 39), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 04. April 2017 (GVBl. S. 126) hat der Kreistag des Kyffhäuserkreises in seiner Sitzung am 29.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung

Der Kyffhäuserkreis betreibt ein Feuerwehrtechnisches Zentrum (FTZ) als Einrichtung des Landkreises, die dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst als unselbstständige kostenrechnende Einrichtung zugeordnet ist. Das FTZ hat seinen Sitz in 06556 Artern, Straße der Jugend 8.

§ 2 Leistungen

- (1) Das FTZ führt in seinen Werkstätten technische Prüfungen, Wartungen, Revisionen, Grundüberholungen, Reparaturen und Reinigung von Schläuchen und Atemschutzgeräten durch.
- (2) Weiterhin werden die nach FwDV 7 vorgeschriebenen Belastungsgewöhnungsübungen und Belastungsübungen auf der Atemschutzübungsanlage des FTZ durchgeführt.
- (3) Im Rahmen freier Kapazitäten kann das FTZ weitere Dienstleistungen anbieten.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Erbringung von Leistungen besteht nicht.

§ 3 Nutzer

- (1) In Wahrnehmung der Aufgaben des Landkreises im überörtlichen Brandschutz erbringt das FTZ Dienstleistungen gem. § 2 Abs. 1 und 2 für die Feuerwehren der Städte und Gemeinden des Kyffhäuserkreises.
- (2) Im Rahmen freier Kapazitäten können Dienstleistungen auch für Dritte erbracht werden.

§ 4 Kosten

- (1) Die Leistungen nach § 2 Abs. 1 und 2 werden für Nutzer nach § 3 Abs. 1 grundsätzlich unentgeltlich erbracht. Lediglich Auslagen für die Beschaffung erforderlicher Verschleiß- und Ersatzteile sowie weitere Materialkosten werden privatrechtlich in Rechnung gestellt.
- (2) Für alle weiteren Leistungen werden die Entgelte privatrechtlich vereinbart.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft.

Sondershausen, den 22.10.2021
Kyffhäuserkreis

Antje Hochwind-Schneider
Landrätin